

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

**RWE Plus Aktiengesellschaft, Kruppstraße 5, 45128 Essen,
- nachfolgend „RWE Plus“ genannt -**

und der

**RWE Plus Beteiligungsgesellschaft Zentrale mbH, Kruppstraße 5, 45128 Essen
- nachfolgend „RWE Plus Zentrale“ genannt -**

§ 1

Leitung

RWE Plus Zentrale unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft RWE Plus. RWE Plus ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der RWE Plus Zentrale hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. RWE Plus Zentrale ist damit organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich in RWE Plus eingegliedert.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) RWE Plus Zentrale verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an RWE Plus abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

- (2) RWE Plus Zentrale kann mit Zustimmung von RWE Plus Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen von RWE Plus aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. § 301 AktG ist analog anzuwenden.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres 2002 (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 3

Verlustübernahme

RWE Plus ist in entsprechender Anwendung von § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag, erstmals für das am 31. Dezember 2002 endende Rumpfgeschäftsjahr auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. RWE Plus Zentrale ist in entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG verpflichtet, auf den Anspruch auf Ausgleich nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, zu verzichten oder sich über ihn vergleichen.

§ 4

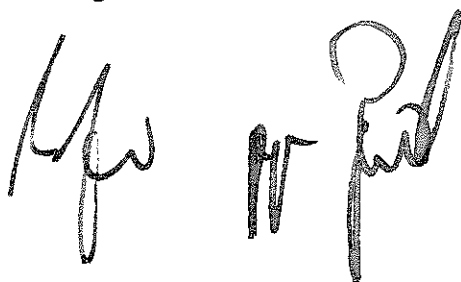
Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von RWE Plus und der Gesellschafterversammlung von RWE Plus Zentrale abgeschlossen.

- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von RWE Plus Zentrale wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beurkundung der Gründung der Gesellschaft.
- (3) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2007 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. RWE Plus ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an RWE Plus Zentrale beteiligt ist.

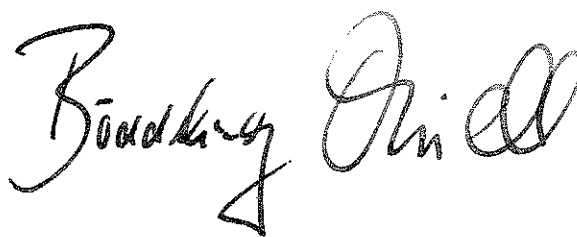
Essen, 15. November 2002

RWE Plus
Aktiengesellschaft

Handwritten signature in black ink, consisting of two distinct parts: a stylized 'R' followed by 'WE' and a separate signature 'Plus'.

Essen, 15. November 2002

RWE Plus Beteiligungs-
gesellschaft Zentrale mbH

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'Böckerling' followed by a stylized 'Zentrale'.